

26.09.03

Beschluss des Bundesrates

AUSSCHUSS

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

KOM(2001) 257 endg.; Ratsdok. 10788/01

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 20. Dezember 2001 (BR-Drucksache 590/01 (Beschluss)) und bekräftigt nochmals seine Position, dass diejenigen vorgeschlagenen Regelungen, die neue bzw. erweiterte Rechte für Unionsbürger und deren Familienangehörige insbesondere mit Drittstaatsangehörigkeit schaffen, abgelehnt werden, insbesondere soweit damit zusätzliche Belastungen der sozialen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten verbunden sind. Den Mitgliedstaaten muss die Entscheidung darüber verbleiben, wie sie die Grundsätze für die Ausübung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts der Richtlinie auf nationaler Ebene umsetzen.

Die Bundesregierung wird auf der Grundlage des Verhandlungsstands in Ratsdok. 11807/03 vom 29. Juli 2003 insoweit gebeten, die nachstehenden Standpunkte zu vertreten und auf folgende Änderungen hinzuwirken:

Zu den Artikeln 2, 3, 13 und 15 (Familienbegriff, nachzugsberechtigter Personenkreis)

Der Familienbegriff des geänderten Richtlinienvorschlags ist weiterhin zu weit gefasst. Beim Begriff des "Ehegatten" ist vom traditionellen Verständnis der heterosexuellen Ehe auszugehen, die unter dem Schutz der Verfassung und von Artikel 8

*) Erster Beschluss: 771. Sitzung vom 20. Dezember 2001, Drucksache 590/01 (Beschluss)

EMRK steht. Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Ausweitung auf homosexuelle Paare sowie auf Lebenspartner ab. Auch die Verwandten von Lebenspartnern sind nicht mit einzubeziehen. Eine Ausweitung von Nachzugsansprüchen für Verwandte außerhalb der Kernfamilie über den geltenden Rechtsstand hinaus beim Nachzug zu nicht Erwerbstätigen oder allein aus gesundheitlichen Gründen für Zwecke der Gesundheitsversorgung ist abzulehnen.

Zu den Artikeln 6 a, 7, 13 und 21 (Aufenthalt nicht Erwerbstätiger und Sozialhilfebezug)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass klargelegt wird, dass europarechtlich Ansprüche auf Sozialhilfe für nicht Erwerbstätige während der ersten sechs Aufenthaltsmonate nicht bestehen. Soweit allerdings für diesen Personenkreis europarechtlich Sozialhilfeansprüche nach sechsmonatigem Aufenthalt begründet werden, solange diese nicht zu "unangemessenen Lasten" für die Sozialhilfe des betroffenen Mitgliedstaats werden, ist dies abzulehnen. Jede weitere Belastung der Sozialhilfesysteme ist unangemessen. Um weitere Belastungen der Sozialhilfesysteme zu vermeiden, ist auch die Regelung abzulehnen, wonach der Bezug von Sozialhilfe bei nicht Erwerbstätigen keine hinreichende Begründung für die Verweigerung eines weiteren Aufenthaltsrechts im betroffenen Mitgliedstaat sein soll: Die Ausdehnung von Freizügigkeitsrechten für nicht Erwerbstätige auf Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, entspricht nicht den Interessen der Länder und sollte nicht Ziel der Europäischen Union sein.

Zu den Artikeln 7 und 13 a (Aufenthalt für Arbeitnehmer und Arbeitslosigkeit)

Die Regelungen über das Aufenthaltsrecht erwerbsloser Arbeitnehmer sind so nicht akzeptabel. Sie führen zu einer nicht hinnehmbaren zusätzlichen Belastung der Sozialsysteme. Es ist nicht sachgerecht, allein auf Grund ordnungsgemäßer Meldung als arbeitslos, nach vorangegangener Erwerbstätigkeit ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer zu gewähren, ohne die Erfolgsaussichten einer Arbeitsplatzsuche zu berücksichtigen (Artikel 7 Abs. 3). Ebenso wenig sachgerecht erscheint es, dass offenbar die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei einer Arbeitsplatzsuche von mehr als sechs Monaten Dauer auf die Personen beschränkt wird, die zur Arbeitsplatzsuche in den betroffenen Mitgliedstaat eingereist sind (Artikel 13 a Abs. 3), während andererseits für Personen, die sich nach vorangegangener Erwerbstätigkeit im betroffenen Mitgliedstaat bereits aufhalten, eine Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung bei langer Arbeitslosigkeit jedoch offenbar

nicht bestehen soll.

Zu den Artikeln 8 und 10 (Regelungen für nicht vom Familienbegriff der Richtlinie erfasste Angehörige)

Verfahrensregelungen für den Aufenthalt von Angehörigen, die nicht Familienangehörige im Sinne der Richtliniendefinition sind und deren Aufenthaltsmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten geregelt werden, sind abzulehnen, da sie die Möglichkeiten einer sachgerechten Einzelfallprüfung, die in solchen Fällen stets erforderlich ist, unangemessen einschränken und die Gefahr einer Ausweitung der Nachzugsansprüche für ferne Angehörige beinhalten.

Zu Artikel 9 (Visumverfahren für Familienangehörige)

Aus verwaltungspraktischen Gründen und zur Sicherung der Funktion des Visumverfahrens, bedarf es im Einklang mit der bestehenden Rechtslage der Klarstellung, dass der Verstoß gegen Visumvorschriften beim Nachzug von Familienangehörigen nur dann unbeachtlich ist, wenn das Aufenthaltsrecht ansonsten zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Zu Artikel 11(keine fünfjährige Mindestdauer für Aufenthaltskarte)

Eine Mindestdauer für die Gültigkeit einer Aufenthaltskarte von fünf Jahren ohne jede Ausnahme ist abzulehnen. Es besteht die Notwendigkeit, in geeigneten Fällen aus verwaltungspraktischen Gründen eine Aufenthaltskarte mit kürzerer Dauer auszustellen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen lediglich ein vorübergehender kürzerer Aufenthalt geplant ist.

Zu Artikel 14 (notwendige Voraufenthaltszeiten für ein Daueraufenthaltsrecht)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass bei der Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts für Unionsbürger auf die tatsächlichen Aufenthaltszeiten im Aufnahmestaat abgestellt wird. Die Abwesenheitszeiten nach Artikel 14 Abs. 2 a sollten bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben oder zumindest eine deutliche Einschränkung erfahren. Im Übrigen sollte ein Daueraufenthaltsrecht nicht vor Ablauf von fünf Jahren gewährt werden. }

Zu den Artikeln 14, 16 und 21 (Daueraufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige)

Das Daueraufenthaltsrecht begründet für Drittstaatsangehörige, sowohl für das

Aufenthaltsrecht, als auch für alle Bereiche staatlicher Leistungen, faktisch die Gleichstellung mit Unionsbürgern und zwar auch ohne Vermittlung durch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats. Eine solche faktische Unionsbürgerschaft ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bzw. eine solche weitgehende Gleichstellung Drittstaatsangehöriger mit Unionsbürgern ist abzulehnen.

Zu Artikel 26 (Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit)

Der Standpunkt des Bundesrates wird beibehalten, nachdem aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Ausweisung von Unionsbürgern und ihrer Familienangehörigen, die ein Recht auf Daueraufenthalt erlangt haben, bestehen bleiben muss. Eine weitere Verschärfung der Regelungen über den Ausweisungsschutz für Unionsbürger ist angesichts der bereits bestehenden hohen Hürden und der hier vorhandenen praktischen Schwierigkeiten aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Dies gilt vor allem auch für die Gewährung absoluten Ausweisungsschutzes, insbesondere für Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltskarte, aber auch andere Personengruppen, solange nicht die Staatsangehörigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erworben wird. Vor dem Hintergrund der Gefahren der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus hat dies besondere Bedeutung.